

Satzung für den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern

Verein der Freunde und Förderer der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern“.
2. Sitz des Vereins ist Kaiserslautern. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Von der Eintragung an trägt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern.
2. Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Kreismusikschule
 - Vertretung der Interessen der Kreismusikschule
 - finanzielle Förderung besonderer Projekte
 - Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit
 - Hilfe bei der Vermittlung und Organisation von Konzerten und Konzertreisen
 - Information der Vereinsmitglieder über die Arbeit der Kreismusikschule
 - Kontaktpflege zwischen ehemaligen Schülern und Lehrern der Musikschule

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Be-

- scheid ist innerhalb 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die sich um die Musikschule oder den Förderverein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt sowie Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wobei die zweite Mahnung den Ausschluss androht und für die Zahlung eine Frist von 4 Wochen setzt,
 - b) das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder gröblich und wiederholt gegen die Satzung verstößt,
 - c) das Mitglied sich unehrenhaft verhält.
 4. Einsprüche gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss aus dem Verein können schriftlich zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Eine Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
 5. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich zugehen.

§ 5 Beitrag

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 31. Mai zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
2. Der erste Beitrag wird mit dem Monat des Beitritts fällig. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Freiwillige Spenden sind möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. 1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so soll der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat möglichst zwei Wochen vorher zu erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 9

Kassenprüfer

Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der jährlich einmal stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.09.94 errichtet.